

99069007000000, 99069007000000

Schulferien Beschäftigung von Jugendlichen

Heruntergeladen am 23.05.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/197869922/L100039>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99069007000000, 99069007000000
Leistungsbezeichnung I	Schulferien Beschäftigung von Jugendlichen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	6 - Allgemeine Hinweise, nicht spezifische für eine Leistung
Quellredaktion	Rheinland-Pfalz
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Arbeitsschutz, Job, Kind, Beschäftigung von Jugendlichen während der Schulferien, Jugendschutz
Leistungstyp	Leistungsobjekt
Leistungsgruppierung	Jugendschutz (069)
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	Mindestalter: 13 Jahre **ab 13 Jahre, aber noch nicht 15 Jahre (Kinder):** • Zustimmung der Eltern zur Beschäftigung • Beschäftigung nur im nicht-gewerblichen Bereich • nur leichte Tätigkeiten, wie z.B. Zeitungen austragen, Babysitten, Nachhilfe • Arbeitszeit: • im Zeitraum von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr • maximal 2 Stunden pro Tag **mindestens 15 Jahre, aber noch nicht 18 Jahre (Jugendliche):** • keine Akkordarbeit, Nachtarbeit oder Wochenendarbeit (Ausnahmen gelten z.B. im Gaststättengewerbe, in Bäckereien und Verkaufsstellen in Supermärkten) • Arbeitszeit: • im Zeitraum von 06.00 Uhr bis 20.00 Uhr (in bestimmten Branchen gelten Ausnahmen) • maximal 8 Stunden pro Tag und 5 Tage pro Woche (maximal 40 Stunden wöchentlich; Ausnahmen gelten in der Landwirtschaft) • als vollzeitschulpflichtiger Jugendlicher wie Kinder dürfen Sie maximal 4 Wochen im Kalenderjahr während der Schulferien arbeiten **ab 18 Jahren** • keine besonderen Beschränkungen https://www.gesetze-im-internet.de/jarbschg/_5.html https://www.gesetze-im-internet.de/kindarbschv/_2.ht

Modul	Sachverhalt
	ml https://www.gesetze-im-internet.de/arbzg/ https://www.gesetze-im-internet.de/jarbschg/_5.html https://www.gesetze-im-internet.de/kindarbschv/_2.ht ml https://www.gesetze-im-internet.de/arbzg/
Teaser	SchülerIn können ab dem 15. Lebensjahr erste Eindrücke in der Arbeitswelt in einem Ferienjob sammeln und Kontakte zu potenziellen Arbeitgebern herstellen.
Volltext	**Ferienjob** Mit einem Ferienjob können Sie als Schüler oder Schülerin ab dem 15. Lebensjahr erste Eindrücke in der Arbeitswelt sammeln und Kontakte zu potenziellen Arbeitgebern herstellen. Ferienbeschäftigungen im nicht gewerblichen Bereich, also beispielsweise im Haushalt, für Kirchen oder Vereine sowie in landwirtschaftlichen Betrieben sind bereits mit 13 Jahren möglich. Um Kinder und Jugendliche vor Überforderung, Überbeanspruchung und deren Gefahren am Arbeitsplatz zu schützen, gelten besondere gesetzliche Regelungen. • Hinsichtlich der Arbeitsdauer beschränkt sich ein Ferienjob auf maximal 50 Arbeitstage im Jahr oder 2 Monate am Stück bei einer 5-Tage-Woche. • Es gilt das Jugendarbeitsschutzgesetz, für vollzeitschulpflichtige Jugendliche in Verbindung mit der Kinderarbeitsschutzverordnung. • Wer mindestens 18 Jahre alt ist, unterliegt hinsichtlich der Art der Tätigkeit und der Arbeitszeit keinen besonderen Beschränkungen. Es gilt das Arbeitszeitgesetz.
Erforderliche Unterlagen	
Voraussetzungen	
Kosten	

Modul	Sachverhalt
Verfahrensablauf	Sie vereinbaren einen Ferienjob direkt mit Ihrem Arbeitgeber.
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	• Eltern verlieren Ihren Anspruch auf Kindergeld, wenn das Kind mehr als 8.354,00 Euro im Jahr verdient (Stand: 2014). • Ausnahmeregelungen für Arbeitszeit, Arbeitsdauer und auszuübende Tätigkeit sind möglich. Wenden Sie sich bitte an Ihr regional zuständiges Gewerbeaufsichtsamt. • Der Ferienjob ist sozialabgabenfrei, wenn: • er nicht mehr als zwei Monate dauert oder • insgesamt auf 50 Arbeitstage im Kalenderjahr begrenzt ist. https://www.bmas.de/DE/Service/Publikationen/a707-k-lare-sache-jugendarbeitsschutz-und-kinderarbeitsschutzverordnung https://www.bmas.de/DE/Service/Publikationen/a707-k-lare-sache-jugendarbeitsschutz-und-kinderarbeitsschutzverordnung
Rechtsbehelf	
Kurztext	Mit einem Ferienjob können Sie als Schüler oder Schülerin ab dem 15. Lebensjahr erste Eindrücke in der Arbeitswelt sammeln und Kontakte zu potenziellen Arbeitgebern herstellen. Ferienbeschäftigungen im nicht gewerblichen Bereich, also beispielsweise im Haushalt, für Kirchen oder Vereine sowie in landwirtschaftlichen Betrieben sind bereits mit 13 Jahren möglich. Um Kinder und Jugendliche vor Überforderung, Überbeanspruchung und deren Gefahren am Arbeitsplatz zu schützen, gelten besondere gesetzliche Regelungen.
Ansprechpunkt	Wenden Sie sich direkt an Ihren Arbeitgeber.

Modul	Sachverhalt
	Über rechtliche Fragen zum Ferienjob berät Sie das Bürgertelefon des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zum Arbeitsrecht https://www.bmas.de/DE/Startseite/start.html https://www.bmas.de/DE/Startseite/start.html
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Schulferien Beschäftigung von Jugendlichen , School vacations Employment of young people